



BOTSCHAFT DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN

Mitteilung Nr. 6

09.03.2026

Völkerrechtswidrige Angriffe der Vereinigten Staaten von Amerika und des israelischen Regimes gegen die Islamische Republik Iran

Die umfassende militärische Aggression der Vereinigten Staaten von Amerika und des israelischen Regimes gegen die Islamische Republik Iran am Samstag, dem 28. Februar 2026, beinhaltet wiederholte Verstöße gegen das Völkerrecht, insbesondere kontinuierliche Verstöße gegen die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und anderer internationaler und humanitärer Rechtsinstrumente, in folgenden Fällen:

1. Wiederholte Verstöße gegen Artikel 4 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen, der den Einsatz von Gewalt verbietet, sowie wiederholte explizite oder implizite Drohungen gegen die Islamische Republik Iran und eine offene militärische Aggression gegen das Territorium der Islamischen Republik Iran, während die Islamische Republik Iran und die USA über die Beilegung der Differenzen verhandelten;
2. Eindeutige Verstöße gegen die Bestimmungen des Völkerrechts und der internationalen Gepflogenheiten, den Grundsatz der Immunität politischer Führer und die Bestimmungen des Übereinkommens von 1973 über die Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen international geschützte Personen (einschließlich Artikel 1) durch die Tötung Seiner Exzellenz Ayatollah Khamenei, des höchsten politischen und religiösen Würdenträgers des Landes, sowie Verstöße gegen einschlägige internationale Gepflogenheiten, die Tötung von Militärkommandeuren außerhalb des Schlachtfelds und die Androhung der Tötung politischer Amtsträger;



BOTSCHAFT DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN

3. Wiederholte Verstöße gegen die vier Genfer Konventionen, insbesondere gegen die Vierte Genfer Konvention über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten (in den letzten Tagen wurden Wohngebiete wiederholt schweren Bombardierungen ausgesetzt, bei denen bisher mehr als 1.300 Zivilisten getötet und Tausende weitere verletzt wurden);
4. Wiederholte Verstöße gegen die Artikel 48, 51, 52 und 57 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen, insbesondere die Nichteinhaltung der Grundsätze der Trennung und Vorsorge sowie des Schutzes ziviler Objekte und der Zivilbevölkerung (beispielsweise die Angriffe auf 9.669 zivile Einrichtungen, 1.617 Gewerbe- und Dienstleistungszentren, 32 Bildungseinrichtungen und 5 Schulen und Ausbildungszentren, bei denen allein bei einem Angriff im Landkreis Minab im Süden Irans über 170 Grundschulkinder und Lehrkräfte in Klassenzimmern getötet wurden; ebenso der Angriff auf das Azadi-Stadion in Teheran und mehrere andere Stadien und Vergnügungsparks im Land, der zum Tod zahlreicher Sportler und Zivilisten führte);
5. Verstoß gegen die Artikel 52 und 54 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen beim Angriff auf die zivile Treibstoffraffinerie und Speicher in Teheran am 07. März 2011 sowie Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz vor Umweltverschmutzung;
6. Grobe Verletzung der Bestimmungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), insbesondere von Artikel 8 des Statuts, der vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen als Beispiele für Kriegsverbrechen ansieht;
7. Verletzung der Dokumente des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, einschließlich der Regeln Nr. 1, 7 und 11, die die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, die Unterscheidung zwischen militärischem und zivilem



BOTSCHAFT DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN

Personal sowie Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Angriffen auf zivile Ziele vorschreiben;

8. Verletzung internationaler Verpflichtungen zum Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten, insbesondere Artikel 4 des Haager Übereinkommens zum Schutz von Kulturgut und Artikel 53 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen (verabschiedet 1977); diese Angriffe verstießen gegen UNESCO-Dokumente sowie gegen die Regeln Nr. 38, 40 und 41 des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zum Schutz von historischem Eigentum und Denkmälern. Artikel 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs stuft solche Angriffe ebenfalls als Kriegsverbrechen ein. (Beispielsweise sei der schwere Angriff auf den Museumspalast von Golestan und den Spiegelsaal dieses Palastes genannt, der national und international registriert wurde.)

9. Angriff auf Irans friedliche Nuklearanlagen am 28. Februar 2026 und die vorangegangenen Angriffe im Rahmen der Aggressionen vom 14. bis 25. Juni 2025 sowie der Verstoß gegen Dokumente zur nuklearen Sicherheit, einschließlich des NPT, Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), Resolutionen Nr. GC(XXIV)/RES/444 und GC(XXXIV)/RES/533 der Genaralkonferenz der IAEO, Regelungen des Sicherheitsabkommens 1977 sowie Artikel 56 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949;

10. Verletzung des Grundsatzes des Gewaltverbots und der Bestimmungen des Seerechts, der Schifffahrtsfreiheit und der Grundsätze der maritimen Sicherheit und des Schutzes der Meere vor Umweltverschmutzung durch den US-Angriff auf das Schiff *Dena* am 4. März 2026, dessen Versenkung, was den Tod von 100 Seeleuten dieses Schiffes zur Folge hatte, während sich das Schiff, ohne an militärischen Operationen teilzunehmen, als Gast der indischen Marine 2.000 Seemeilen vor der Küste der Islamischen Republik Iran in einem Seegebiet außerhalb der Konfliktzone befand.



BOTSCHAFT DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN

Angesichts der o.a. Verstöße hat die Islamische Republik Iran gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen ihr Recht auf Selbstverteidigung nach der direkten und indirekten Aggression der Vereinigten Staaten und des israelischen Regimes ausgeübt und zur Verteidigung ihres Landes, ihrer Nation und ihrer territorialen Souveränität die US-Militärbasen in der Region als Ursprung einiger Angriffe sowie die Militäranlagen und -einrichtungen des israelischen Regimes als legitime Ziele erklärt. Darüber hinaus hatte die Islamische Republik Iran die Länder der Region bereits vor der Invasion in Korrespondenz mit dem UN-Sicherheitsrat vor der Nutzung von Militärbasen auf ihrem Territorium durch die Aggressorstaaten gewarnt und betrachtet den Angriff auf diese Basen daher als Selbstverteidigung und ausschließlich zur Abwehr der Aggression. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Angelegenheit wiederholt offiziell und in Telefongesprächen mit Vertretern der Länder der Region betont wurde, dass Iran stets freundschaftliche und auf guter Nachbarschaft, Achtung der territorialen Integrität und nationalen Souveränität beruhende Beziehungen zu den genannten Ländern unterhält und dass die durchgeführten Verteidigungsoperationen nicht als feindseliger Akt zu werten sind. Gleichzeitig wird auf Artikel 3 Absatz F der Resolution 3314 der UN-Generalversammlung von 1974 (Definition der Aggression) verwiesen, der die Übergabe von Staatsgebiet an einen Aggressor als Aggression definiert. Es wird ferner betont, dass die Gepflogenheiten des Völkerrechts, zwingende Normen und Grundprinzipien des Völkerrechts hinsichtlich des Verbots von Gewaltanwendung und Aggression Staaten verpflichten, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung von Aggressionsakten durch die Streitkräfte anderer Staaten gegen Drittstaaten auf ihrem Territorium zu verhindern und solche Aggressionsakte nicht zu begünstigen.

In diesem Zusammenhang erwartet die Islamische Republik Iran von der internationalen Gemeinschaft, dass sie die Angriffe auf die Islamische Republik



BOTSCHAFT DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN

Iran und deren Fortsetzung im Rahmen der Anforderungen und Empfehlungen der Charta der Vereinten Nationen und der Bestimmungen des Völkerrechts zur Wahrung des Friedens und zur Wiederherstellung der Ruhe in der Region verurteilt.

